

H A U S O R D N U N G

für den Bürgersaal im Rathaus der Gemeinde Oststeinbek

1. Der Veranstalter übernimmt für die Dauer der Benutzungszeit die volle Verantwortung dafür, daß die öffentliche Einrichtung nur im Rahmen der Satzung über die Benutzung des Bürgersaales vom 22.10.1981 und der hier festgelegten Bestimmungen benutzt wird.
2. Der Beginn und das Ende jeder Veranstaltung sind dem Inhaber des Hausrechtes oder dessen Beauftragten anzuzeigen. Als Beginn und Ende einer Veranstaltung im Sinne dieser Hausordnung gilt die tatsächliche Benutzung des jeweiligen Raumes und seiner Einrichtungen.
3. Aus bau- und sicherheitspolizeilichen Gründen darf die Zahl der Besucher mit Stuhlreihen nicht mehr als 208 Personen, bei Veranstaltungen mit Tischen nicht mehr als 106 Personen betragen. Der bestehende Bestuhlungsplan ist Gegenstand dieser Hausordnung. Bei Veranstaltungen mit Stuhlreihen müssen die Stühle miteinander verbunden sein.
4. Der Veranstalter hat der Gemeinde den Beginn aller Vorarbeiten anzuzeigen. Dekorationen, Ein- und Aufbauten dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht werden. Es ist untersagt, Nägel, Haken, Schrauben pp. in Böden, Wände und Decken zu schlagen. Ein- und Aufbauten müssen gegebenenfalls von der Gemeinde vor Beginn der Veranstaltung auf Sicherheit überprüft werden. Diese Prüfungen veranlaßt der Veranstalter. Beanstandungen sind sofort zu beheben.
5. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen sind mindestens 3 Stunden vor Beginn der Veranstaltung fertigzustellen und nach Beendigung des Gebrauchs unverzüglich vom Veranstalter auf eigene Kosten zu entfernen und abzutransportieren. Bühnendekorationen dürfen nur durch den dafür vorgesehenen Eingang transportiert werden.
6. Bei der Benutzung der Bühne ist jede Veränderung an den bestehenden technischen Einrichtungen untersagt. Zusätzliche Beleuchtungskörper bzw. Schalt- und Steuergeräte dürfen nur angebracht werden, wenn sie den Bestimmungen des VDE bzw. des TÜV entsprechen. Es ist in jedem Falle das Einverständnis der Gemeinde einzuholen.
7. Die Anfertigung und das Anstreichen von Kulissen sind auf der Bühne nicht gestattet. Desgleichen nicht das Abstellen von Kisten und Geräten.
8. Die Bedienung der Beleuchtungsanlage ist nur einem eingewiesenen und ausgebildeten Beleuchter gestattet.

9. Die Bedienung der Lautsprecheranlage obliegt dem Beauftragten der Gemeinde.
10. Sämtliche Heizkörper dürfen nur vom Inhaber des Hausrechts bedient werden.
11. Es darf nur geraucht werden, wenn auf den Tischen Aschenbecher vorhanden sind. Auf der Bühne sind das Rauchen und jeder Gebrauch von Feuer und offenem Licht verboten.
12. Wird der Ausschank von Getränken vom Veranstalter vorgenommen, so hat dieser bei der Ordnungsbehörde eine Gestattung gem. § 12 des Gaststättengesetzes zu beantragen.
13. Sollte die Veranstaltung mit Musik verbunden sein, so ist diese anzumelden bei der
GEMA, Lindenstraße 9, 2000 Hamburg 1
14. Alle in den öffentlichen Einrichtungen gefundenen Gegenstände sind bei der Gemeindeverwaltung abzuliefern.
15. Den Beauftragten der Gemeindeverwaltung, insbesondere dem Hausmeister, ist der unentgeltliche Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Den Anordnungen der Beauftragten ist Folge zu leisten. Die Beauftragten sind auch berechtigt, bei Nichtbefolgung ihrer Anordnungen, bei ungehörigem Verhalten der Veranstalter oder der Teilnehmer der Veranstaltung und bei Verstößen gegen diese Bestimmungen die Benutzung des Gebäudes zu untersagen oder einzelne Personen von der Benutzung auszuschließen.
16. Die Zuschauer haben sich einwandfrei zu verhalten und jegliche Belästigung zu unterlassen. Sie dürfen nur die für die Zuschauer vorgesehenen Räume wie Foyer, Toiletten, Garderobe, Saal usw. betreten. Die Überwachung ist grundsätzlich Sache des Veranstalters. Ihm obliegt auch die Gestellung von Kontroll- und Aufsichtspersonal.
17. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume nach Benutzung im gleichen Zustand zurückzugeben, wie er sie empfangen hat. Die Gemeinde ist berechtigt, eine Sicherheit zu begehren und diese Sicherheit für die Beseitigung der Schäden mitzuverwenden, für die der Veranstalter nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach der Satzung über die Benutzung des Bürger-saales einzustehen hat. Die Gemeinde kann die Sicherheit durch Hinterlegung eines Geldbetrages oder den Nachweis einer Versicherung verlangen.
18. Werden nach Beendigung einer Veranstaltung - aber vor Beginn der nächsten - Schäden festgestellt, so besteht die vom Veranstalter zu widerlegende Vermutung, daß sie von ihm zu vertreten sind.

19. Die benutzten Räume müssen bis 10.00 Uhr des der Veranstaltung folgenden Tages aufgeräumt und besenrein sein.
20. Die Kosten für evtl. Fehlgeschirr hat der Veranstalter nach der Veranstaltung zu bezahlen. Hierüber ergeht ein besonderer Bescheid.

Oststeinbek, den 11.01.1982

GEMEINDE OSTSTEINBEK
Der Bürgermeister


(Bode)